

**Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der RWE Aktiengesellschaft („RWE“)
und der Geschäftsführung
der RWE Downstream Beteiligungs GmbH („DBG“)
zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
zwischen
RWE und der DBG
nach § 293a des Aktiengesetzes**

Zur Unterrichtung der Aktionäre von RWE sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung von RWE erstatten der Vorstand von RWE und die Geschäftsführung der DBG den nachfolgenden Bericht zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen RWE und DBG (nachfolgend auch der „**Vertrag**“).

1. Abschluss und Wirksamwerden des Vertrages; Vertragsparteien

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen RWE und DBG ist am 12. Dezember 2016 abgeschlossen worden. Für RWE haben als gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Organe der Vorstandsvorsitzende Dr. Rolf Martin Schmitz und das Mitglied des Vorstands Dr. Markus Krebber unterzeichnet und auf Seiten der DBG die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Geschäftsführer Dr. Christian Kuhn und Otger Wewers.

Der Vertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung von RWE am 27. April 2017 nach § 293 des Aktiengesetzes zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der DBG hat dem Vertrag in entsprechender Anwendung des § 293 des Aktiengesetzes am 14. Dezember 2016 zugestimmt. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Eintragung in das für die DBG zuständige Handelsregister.

RWE ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 14525 eingetragene börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Essen. Ihr

Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Sie ist die Obergesellschaft des RWE-Konzerns. Gegenstand des Unternehmens ist nach der Satzung der Gesellschaft die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die insbesondere auf folgenden Geschäftsfeldern tätig sind: Erzeugung und Beschaffung von Energie, einschließlich erneuerbarer Energien; Gewinnung, Beschaffung und Verarbeitung von Bodenschätzen und anderen Rohstoffen; Versorgung und Handel mit Energie; Errichtung, Betrieb und Nutzung von Transportsystemen für Energie; Versorgung mit Wasser und Behandlung von Abwasser; Erbringung von Dienstleistungen auf den vorgenannten Gebieten, einschließlich Energieeffizienzdienstleistungen.

Die DBG ist als deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung am 11. Dezember 2015 gegründet und am 23. Dezember 2015 im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 26911 eingetragen worden. Das Stammkapital beträgt € 27.000,00. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Gegenstand des Unternehmens ist nach dem Gesellschaftsvertrag der Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung von Vermögen jeder Art, insbesondere von Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland, sowie die Erbringung von administrativen, kaufmännischen und technischen Dienstleistungen gegen Entgelt, insbesondere gegenüber Tochterunternehmen. Die DBG wurde im Rahmen der Konzernumstrukturierung zur Gründung der innogy SE genutzt, um in einem ersten Schritt Beteiligungen zu bündeln, die bislang von verschiedenen Zwischenholdings im Konzern gehalten wurden. Diese Beteiligungen wurden überwiegend sodann in einem zweiten Schritt in die heutige innogy SE eingebracht. Entsprechend hält die DBG heute gesellschaftsrechtlich im Wesentlichen die Beteiligung von RWE an der innogy SE, in der die Bereiche Erneuerbare Energien, Netze und Infrastruktur sowie Vertrieb gebündelt sind.

RWE hält seit Gründung sämtliche Geschäftsanteile der DBG und ist damit deren alleinige Gesellschafterin.

2. Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Der Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die DBG unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft RWE. RWE ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der DBG hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. RWE kann der DBG nicht die Weisung

erteilen, den Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden (§ 299 des Aktiengesetzes).

- Die DBG verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an RWE abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach nachstehend geschilderten Regelungen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und einen etwaigen nach § 268 Absatz 8 des Handelsgesetzbuchs ausschüttungsgesperrten Betrag.

Die DBG kann mit Zustimmung von RWE Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs sind auf Verlangen von RWE aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs, die vor Beginn des Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

- Die Vorschriften des § 301 des Aktiengesetzes über den Höchstbetrag der Gewinnabführung in ihrer jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.
- Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des am 1. Januar 2017 beginnenden Geschäftsjahres der DBG. Wenn die Eintragung des Vertrags in das Handelsregister der DBG nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 erfolgt, gilt die Verpflichtung erstmals für den ganzen Gewinn des im Jahr der Eintragung in das Handelsregister beginnenden Geschäftsjahres der DBG.
- RWE ist gegenüber der DBG entsprechend den Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.

Der Vertrag wurde unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der DBG und der Hauptversammlung von RWE

abgeschlossen. Die Gesellschafterversammlung der DBG hat dem Vertrag bereits am 14. Dezember 2016 zugestimmt.

- Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der DBG wirksam und gilt – mit Ausnahme des zuvor bezeichneten Weisungsrechts von RWE – rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahrs der DBG, für das nach den vorstehenden Regelungen die Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals gilt.
- Der Vertrag wird fest abgeschlossen für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Zeitjahren ab Beginn des Geschäftsjahrs der DBG, für das nach den Regeln des Vertrages die Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals gilt. Falls die DBG ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr einführen sollte, verlängert sich die Laufzeit bis zum Ende des Geschäftsjahrs, das im Zeitpunkt des Ablaufs der Festlaufzeit läuft. Der Vertrag verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
- Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. RWE ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mehrheitlich an der DBG beteiligt ist oder sich zur Abgabe der Anteilsmehrheit verpflichtet hat. Die Kündigung kann fristlos, auf einen beliebigen Zeitpunkt zwischen Eingehung der Verpflichtung und Übertragung oder zum Ende des bei Eingehung der Übertragungsverpflichtung oder bei Übertragung laufenden Geschäftsjahrs der DBG erfolgen.

Damit die ertragsteuerliche Organschaft anerkannt wird, musste der Vertrag für die Dauer von mindestens fünf Kalenderjahren abgeschlossen werden. Um die Vorteile der Organschaft bereits ab dem Jahr der Eintragung nutzen zu können, haben die Parteien die oben beschriebene Rückwirkung des Vertrages vereinbart.

In dem Vertrag wird keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter vorgesehen, da RWE alleinige Gesellschafterin der DBG ist. Eine Bewertung der an dem Vertragsschluss beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher ebenfalls nicht vorzunehmen.

Da RWE sämtliche Geschäftsanteile der DBG hält, bedarf es in entsprechender

Anwendung von § 293b Absatz 1 des Aktiengesetzes auch keiner Prüfung des Vertrags durch sachverständige Prüfer und keiner Anfertigung eines entsprechenden Prüfungsberichts nach § 293e des Aktiengesetzes.

3. Wirtschaftliche Bedeutung und Zweck des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Ziel des Vertrages ist insbesondere die Begründung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft zwischen RWE und DBG nach § 14 des Körperschaftsteuergesetzes. Zusätzlich dient er der Begründung einer gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen RWE und DBG nach § 2 Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes. Dementsprechend enthält der Vertrag die üblichen Bestimmungen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, der zur Begründung einer steuerlichen Organschaft im Konzern abgeschlossen wird. Die körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft ermöglicht eine zusammengefasste Ertragbesteuerung von DBG (Organgesellschaft) und RWE (Organträgergesellschaft). Während des Bestehens der Organschaft bestehende Gewinne und Verluste der Organgesellschaft werden der Organträgergesellschaft steuerrechtlich unmittelbar zugerechnet. Im Rahmen der körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft können auf Ebene der Organträgergesellschaft RWE positive und negative Ergebnisse somit verrechnet und steueroptimal berücksichtigt werden.

Zudem können im Rahmen der Organschaft Gewinne der DBG ohne zusätzliche Steuerbelastung an RWE abgeführt werden. Ohne steuerliche Organschaft könnten Gewinne lediglich im Rahmen einer Gewinnausschüttung an RWE ausgeschüttet werden. 5 % der Gewinnausschüttung unterlägen bei RWE im Ergebnis dann nach aktuell geltendem Steuerrecht der Körperschaft- und Gewerbesteuer, obwohl sie bereits auf Ebene der DBG besteuert wurden.

Die vertragliche Beherrschungskomponente gewährleistet die einheitliche Leitung der DBG und ihre Integration in den RWE-Konzern. Hierzu stellt der Vertrag sicher, dass RWE der Geschäftsführung der DBG unternehmensvertragliche Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft erteilen kann. Die Geschäftsführung der DBG ist verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten. Insoweit ist der Vertrag ein übliches Instrument der Konzernsteuerung.

4. Alternativen zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrags zwischen RWE und DBG, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können, bestand nicht. Der Abschluss dieses Vertrags ist nach §§ 14, 17 des Körperschaftsteuergesetzes eine zwingende Voraussetzung für die angestrebte Begründung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft.

Diese zusammengefasste Besteuerung von RWE und DBG hätte insbesondere auch nicht durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag i.S.v. § 292 des Aktiengesetzes (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinn-gemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungs-vertrags erreicht werden können.-

5. Folgen für die Beteiligungen der Aktionäre

Durch den Vertrag unterstellt die DBG die Leitung ihrer Gesellschaft der RWE, die demgemäß gegenüber der Geschäftsführung der DBG weisungsberechtigt ist. Durch den Vertrag verpflichtet sich die DBG gegenüber der RWE zur Gewinnabführung entsprechend § 301 des Aktiengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung. Dem steht die Verpflichtung von RWE gegenüber DBG zur Verlustübernahme entsprechend § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung gegenüber. Abgesehen davon ergeben sich für die Aktionäre der RWE keine besonderen Folgen, insbesondere weil mangels außenstehender Gesellschafter bei der DBG kein Ausgleich und keine Abfindung gemäß § 304 und § 305 des Aktiengesetzes geschuldet werden.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrags ergibt, dass er sowohl für RWE als auch die DBG vorteilhaft ist.

Essen, (...) 2017

RWE Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Dr. Rolf Martin Schmitz

Dr. Markus Krebber

Uwe Tigges

Essen, (...) 2017

RWE Downstream Beteiligungs GmbH

Die Geschäftsführung

Dr. Rolf Uwe Becker

Dr. Christian Kuhn

Otger Wewers